

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat Presse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Beschlusskontrolle	
Vorlage RB/4571/2022	5
Beschlusscontrolling 11/2022 RB/4571/2022	6
TOP Ö 3 Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien	
Vorlage RB/4563/2022	7
TOP Ö 4 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage FB I/4562/2022	9
TOP Ö 5 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Anschaffung einer neuen Telefonanlage	
Vorlage FB I/4561/2022	11
TOP Ö 6 Beschluss der Hebesatzsatzung 2023	
Vorlage FB I/4548/2022	13
TOP Ö 7 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	
Vorlage FB I/4549/2022	15
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung 2023 FB-I FB I/4549/2022	19
Anlage 2 Kostenzusammenstellung 2023 FB-I FB I/4549/2022	20
TOP Ö 8 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993	
Vorlage FB I/4550/2022	21
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2023 FB-I FB I/4550/2022	26
Anlage 2 Kostenzusammenstellung Friedhof FB I/4550/2022	27
Anlage 3 Nachtrag Gebührensatzung Friedhof FB I/4550/2022	28
TOP Ö 9 Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hückeswagen"	
Vorlage FB III/4450/2022	31
Vorlage (HuF) FB III/4450/2022	33
2022-05-03 Nutzungsordnung Friedwald FB III/4450/2022	35
TOP Ö 10 Sparkassenfusion / Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln	
Vorlage FB I/4555/2022	40
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Stand 10.10.2022 - ZV für die Kreissparkasse Köln - SpkZV Radevormwald-Hückeswagen FB I/4555/2022	43
TOP Ö 11 Antrag der AfD-Fraktion vom 19.09.2022: Fachberatung über Missstände im Zusammenhang mit Wermelskirchener Schülern	
Vorlage RB/4521/2022	49
AfD Antrag Wermelskirchener Schüler RB/4521/2022	50
TOP Ö 12 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 28.10.2022: Prüfung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen	
Vorlage RB/4560/2022	51
Antrag Grüne Verkehrssicherheit Brunsbachtal RB/4560/2022	52
TOP Ö 13 Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.11.2022 zu Tiny Houses	
Vorlage FB III/4564/2022	54





## **Einladung**

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 22.11.2022, um 17:00 Uhr ein.  
Die Sitzung findet im Gemeindezentrum Lindenberg, Lindenbergstraße 10 statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 1  | Fragestunde für Einwohner   |                         |
| 2  | Beschlusskontrolle  | <b>RB/4571/2022</b>     |
| 3  | Neubesetzung von Ausschüssen<br>hier: Ausschüsse für Bauen und Verkehr; Soziales, Jugend<br>und Familie; Schule, Kultur und Sport; Betriebsausschuss;<br>Umweltausschuss, AKs Feuerwehr und Inklusion             | <b>RB/4563/2022</b>     |
| 4  | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendun-<br>gen und Auszahlungen   | <b>FB I/4562/2022</b>   |
| 5  | Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Anschaffung<br>einer neuen Telefonanlage   | <b>FB I/4561/2022</b>   |
| 6  | Beschluss der Hebesatzsatzung 2023  | <b>FB I/4548/2022</b>   |
| 7  | 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und<br>die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom<br>28.11.2007  | <b>FB I/4549/2022</b>   |
| 8  | 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren<br>für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hü-<br>ckeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Fried-<br>hofsgebührensatzung) vom 14.06.1993 | <b>FB I/4550/2022</b>   |
| 9  | Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hü-<br>ckeswagen"   | <b>FB III/4450/2022</b> |
| 10 | Sparkassenfusion / Aufnahme der Sparkasse Radevorm-<br>wald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln   | <b>FB I/4555/2022</b>   |
| 11 | Antrag der AfD-Fraktion vom 19.09.2022: Fachberatung  | <b>RB/4521/2022</b>     |

über Missstände im Zusammenhang mit Wermelskirchener Schülern

- 12 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 28.10.2022: **RB/4560/2022**  
Prüfung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen
- 13 Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.11.2022 zu Tiny Houses **FB III/4564/2022**
- 14 Mitteilungen und Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Schloss-Stadt Hückeswagen **FB I/4556/2022**
- 2 Übernahme einer Bürgschaft (Ausfallbürgschaft) in Höhe von maximal 3 Mio. Euro zu Gunsten der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG zur Sicherstellung einer Kreditaufnahme **FB I/4544/2022**
- 3 Übernahme eines Omnibusbetriebes durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH **RB/4520/2022**
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

---

Bürgermeister Dietmar Persian



## Vorlage

Datum: 09.11.2022  
Vorlage RB/4571/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschlusskontrolle</b>
<b>Beschlusstwurf:</b> Der Rat nimmt Kenntnis.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	22.11.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, eine Beschlusskontrolle einzuführen, die auf der Grundlage einer Tabelle erfolgt.

Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt.

Beschlüsse, die auch im Projektcontrolling ([www.hueckeswagen.de/projektcontrolling](http://www.hueckeswagen.de/projektcontrolling)) aufgenommen wurden, sind nicht in der Übersicht enthalten.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper

### Anlagen:

Übersicht „Beschlusskontrolle“

## Beschlusskontrolle

Ö 2

Datum der Ratssitzung	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	FB	Umsetzungsstand	Status	Voraussichtlich umgesetzt bis
17.12.2021	Umsetzung der Umbaupläne der Bahnhofstraße aus dem ISEK bzw. des Landeswettbewerbs "Zukunft Stadtraum"	III	Förderbescheid für Bahnhofplatz wurde am 24.10. übergeben. Die weiterfüh. Planung zur Vorbereitung der Ausschreibung ist beauftragt.	In Bearbeitung	
17.12.2021	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.21: umweltfreundliche Optimierung der nächtlichen Ampelschaltungen in der Schloss-Stadt Hückeswagen	III	Beschluss wurde dem StVA zur Entscheidung übergeben	In Bearbeitung	
22.02.2022	Stellenfreigaben im Fachbereich III	I	Stellenbesetzung für unbefristete Stelle soll schnellstmöglich erfolgen.	In Bearbeitung	Jan 23
05.04.2022	Freigabe Ausschreibung "Straßen- und Gehwegsanierung 2022"	III	Die Einrichtung der Stellplätze in der Bachstraße ist erfolgt. Die umfangreichen Markierungsarbeiten im Stadtgebiet sind beauftragt, aber noch nicht abgeschlossen worden. Die Ausschreibungsunterlagen für die übrigen Maßnahmen werden erstellt bzw. veröffentlicht. Die Ausführung wird im Frühjahr 2023 erfolgen.	In Bearbeitung	Frühjahr 2023
05.04.2022	Freigabe Ausschreibung "Barrierefreier Umbau Bushaltestellen"	III	Der Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor. Es wurde ein Antrag auf vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn beim Fördermittelgeber beantragt. Der Antrag wurde am 13.10.2022 positiv beschieden, sodass mit der Ausschreibung der Planungsleistung begonnen werden kann	In Bearbeitung	
08.06.2022	Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW	II	Die Möbel wurden beschafft und z.T. geliefert, die Restlieferung ist für den 17.11.2022 terminiert. Der Fördermittelabruf ist bereits erfolgt.	In Bearbeitung	Nov 22
08.06.2022	Nachnutzung KGS/GGS	III	Aufgrund der engen personellen Situation der Verwaltung konnte mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden.	Noch nicht begonnen	
08.06.2022	Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12)	III	Ausschreibung wurde durch KommunalagenturNRW am 07.10.2022 gestartet, Submission erfolgt Mitte November	In Bearbeitung	Nov 22
08.06.2022	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung eines Bürgerkoffers	III	Die Verwaltung hat Kontakt zur Hansestadt Wipperfürth aufgenommen mit der Absicht, den Koffer in beiden Städten einzusetzen. In Wipperfürth besteht hierzu grundsätzliche Bereitschaft. Derzeit wird geklärt, ob dies technisch machbar ist.	In Bearbeitung	
08.06.2022	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement	IV	Vorschlag wurde im Bauausschuss am 29.08. vorgestellt, Überarbeitung zum Bauausschuss am 15.11.2022.	In Bearbeitung	Nov 22
27.09.2022	Photovoltaikanlage Förderschule	IV	Das Förderprogramm war zwischenzeitlich eingestellt und wurde zum 01.11. neu aufgelegt, die Planung der Anlage läuft und wird mit dem Förderprogramm abgeglichen.	In Bearbeitung	Frühjahr 2023
27.09.2022	Bereitstellung von Mitteln zur Sicherstellung einer Notstromversorgung	III	Die Geräte zur Notstromversorgung wurden bestellt, Lieferung vorauss. 2023	In Bearbeitung	Frühjahr 2023
27.09.2022	Stellenfreigaben / Stellenplanausweitung Fachbereich II - Schule, Sport, Kultur und Soziales	II	Die Stellenbesetzungsverfahren sollen schnellstmöglich mit vorliegenden Initiativbewerbungen und einer internen Stellenausschreibung, die bereits läuft, umgesetzt werden.	In Bearbeitung	Dez 22
27.09.2022	Stellenbesetzung/Stellenfreigabe für das Jugendzentrum	II	Die Stellenausschreibungen sind erfolgt, sie enden am 13.11.2022.	In Bearbeitung	Dez 22
27.09.2022	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	RB	Beschluss wurde der Stadt Aachen mitgeteilt.	Umgesetzt	
27.09.2022	Neufassung der Plakatierungssatzung	III	Satzung wurde am 16.11.2022 bekanntgemacht	Umgesetzt	
27.09.2022	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 "Wohngebiet Brunsbach" sowie frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	III	Verfahren wird bei Einstellung des Stadtplaners Anfang 2023 fortgeführt.	Noch nicht begonnen	Jan 23
27.09.2022	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B "Großberghäuser Bucht"	III	Verfahren wird bei Einstellung des Stadtplaners Anfang 2023 fortgeführt.	Noch nicht begonnen	Jan 23
27.09.2022	Jahresantrag 2023 ISEK Hückeswagen	III	Der Jahresantrag wurde am 30.09.2022 eingereicht	Umgesetzt	
27.09.2022	Umnutzung Schloss Hückeswagen - Förderantrag 2023	III	Wurde mit dem Jahresantrag ISEK am 30.09.2022 eingereicht	Umgesetzt	
27.09.2022	Bundesförderprogramm - Aufwertung Stadtpark	III	Die Projektskizze wurde am 13.10.2022 eingereicht	Umgesetzt	
27.09.2022	Bundesförderprogramm - Förderantrag Wupperauen	III	Die Unterlagen wurde am 05.10.2022 eingereicht.	Umgesetzt	
27.09.2022	Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.22: Ausstattung von Pedelecs für den Ordnungsdienst	I/III	Prüfung Beschaffung und Finanzierung eines weiteren E-Bikes über die Billigkeitsrichtlinie	In Bearbeitung	
27.09.2022	Verkauf Gerhart-Hauptmann-Straße 2, 4 und 6	IV	Die Verhandlungen mit dem Käufer laufen, der Käufer klärt derzeit die Finanzierung.	In Bearbeitung	



## Vorlage

Datum: 07.11.2022  
 Vorlage RB/4563/2022

<b>TOP</b>	<p><b>Betreff</b>  <b>Neubesetzung von Ausschüssen</b>  <b>hier: Ausschüsse für Bauen und Verkehr; Soziales, Jugend und Familie;</b>  <b>Schule, Kultur und Sport; Betriebsausschuss; Umweltausschuss, AKs</b>  <b>Feuerwehr und Inklusion</b></p>
<p><b>Beschlussentwurf:</b>          Die Ratsmitglieder beschließen:</p> <p>Auf Vorschlag der FDP-Fraktion wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr/Frau ... zum Mitglied im Umweltausschuss</li> <li>• Herr/Frau ... zum Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie</li> <li>• Herr/Frau ... zum stellvertretenden Mitglied im Betriebsausschuss für die Betriebe Abwasserbeseitigung und Freizeitbad und für den Bauhof</li> </ul> <p>bestellt.</p> <p>Auf Vorschlag der AfD-Fraktion wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr Rene Herford zum beratenden Mitglied und Herr Markus Lietza zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Umweltausschuss,</li> <li>• Herr Sebastian Richter zum beratenden Mitglied und Frau Helena Haanen zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,</li> <li>• Herr Rene Herford zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr</li> <li>• Herr Rene Herford zum beratenden Mitglied und Herr Markus Lietza zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie,</li> </ul> <p>bestellt.</p> <p>Der Rat beschließt:</p> <p>Auf Vorschlag der FDP-Fraktion wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr/Frau ... zum Mitglied im Arbeitskreis Inklusion</li> </ul> <p>bestellt.</p> <p>Auf Vorschlag der AfD-Fraktion wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr Rene Herford zum Mitglied und Frau Helena Haanen zum stellvertretenden Mitglied im Arbeitskreis Feuerwehr</li> </ul> <p>bestellt.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	22.11.2022	öffentlich

**Sachverhalt:**

Herr Sven Schäfer hat seine Mandate als sachkundiger Bürger für die FDP-Fraktion am 21.10.2022 niedergelegt. Herr Schäfer war in folgenden Gremien tätig:

- Umweltausschuss (Mitglied)
- Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie (Mitglied)
- Betriebsausschuss für die Betriebe Abwasserbeseitigung und Freizeitbad und für den Bauhof (stellv. Mitglied)
- Außerdem war Herr Schäfer Mitglied im AK Inklusion

Gem. § 50 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 2 GO NRW ist bei der Nachbesetzung von Ausschüssen der Bürgermeister nicht stimmberechtigt.

Bei der AfD-Fraktion haben Herr Andrei Ghidel und Herr Manuel Rocco ihre Sitze als sachkundige Bürger niedergelegt. Folgende Ausschüsse sind neu zu besetzen:

- Umweltausschuss (beratendes Mitglied und stellvertretendes beratendes Mitglied)
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (beratendes Mitglied und stellvertretendes beratendes Mitglied)
- Ausschuss für Bauen und Verkehr (stellv. beratendes Mitglied)
- Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie (beratendes Mitglied und stellvertretendes beratendes Mitglied)

Außerdem wird der AK Feuerwehr neu besetzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper



## Vorlage

Datum: 07.11.2022  
 Vorlage FB I/4562/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 u. 2 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	22.11.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Aufw. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	523100	1.36.04.02	Unterhaltung Grundstücke / Spielflächen	III/B	15.500	9.950
2	782600	5.000525.710. 001	Erwerb AV>410 € / Erwerb Lastenfahrzeug	I	4.750	330
3	543901	1.25.01.01.02	Stadtfeste / Altstadtfest	I	30.000	9.999
4	529100	1.57.03.01	Sonst. Sach- u. Dienstleis- tungen / Wochenmarkt	III/O	7.600	700

Erläuterungen:

- Zu 1: Die diesjährige Jahresinspektion der städtischen Spielflächen führte zur Sperrung von 3 Spielplätzen. Die Reparaturen und die Erneuerung des Fallschutzes unter einigen Spielgeräten führten zu den Mehraufwendungen.
- Zu 2: Für das über Fördermittel angeschaffte Lastenfahrrad wurde noch Zubehör beschafft. Es handelt sich hierbei um ein Faltschloss sowie einen Gepäckträger mit Box.
- Zu 3: Erhöhte Aufwendungen für den Sanitätswachdienst, die Reparatur der vorhandenen Baustromkästen sowie allgemeine Preissteigerungen führten zu den Mehraufwendungen.
- Zu 4: Allgemeine Preissteigerungen und ein erhöhter Aufwand bei den Absperrungen einschl. der Beschilderung beim Wochenmarkt verursachten höhere Kosten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Minderaufwendungen im Bereich Stadtplanung 529100 / 1.51.01.01
- Zu 2: Minderauszahlungen im Bereich Planung Sanierung Rathaus 783110 / 5.000475.700.700
- Zu 3: Minderaufwendungen im Bereich der Straßenunterhaltung 523200 / 1.54.01.01
- Zu 4: Minderaufwendungen im Bereich der Allgemeinen Sicherheit und Ordnung 529100 / 1.12.01.01

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

Keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	I		
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Heike Otto



## Vorlage

Datum: 04.11.2022  
**Vorlage FB I/4561/2022**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Anschaffung einer neuen Telefonanlage</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
Der Rat stellt für die Ausschreibung einer neuen Telefonanlage Mittel außerplanmäßig	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf dem Investitionsobjekt „5.000542.710.001 Erwerb einer Telefonanlage“, Konto „782600 Erwerb von beweglichen Sachen des AV“ in Höhe von 20.000 € und</li> <li>b) auf der Kostenstelle „1350 Verrechnung Telefonanlage allg.“, Konto „529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen“ in Höhe von 60.000 € bereit.</li> </ul>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	22.11.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung Hückeswagen benötigt eine neue Telefonanlage. Die vorhandene Anlage ist bereits seit 5 Jahren im Einsatz, die Endgeräte sind sogar bereits seit 10 Jahren in Benutzung. Das Leasing ist im Juni 2022 ausgelaufen.

Die vorhandene Anlage entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine sich verändernde Arbeitswelt. Die Mobilität des Arbeitens hat sich in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Eine moderne Telefonanlage muss eine gleichbleibende Erreichbarkeit im Büro, im Homeoffice und Mobil ermöglichen.

Bei der neuen Telefonanlage soll auf eine cloudbasierte Lösung gesetzt werden, um eine maximale Flexibilität zu garantieren.

Die Beschaffung wird öffentlich ausgeschrieben. Für den Kauf von Hardwarekomponenten wie Netzwerkwswitchen, Endgeräten und Headsets werden einmalig rund 20.000 € benötigt. Die laufenden Kosten betragen nach ersten Angeboten rund 12.000 € jährlich, hier werden für die Ausschreibung die Kosten für die ersten 5 Jahre (60.000 €) angesetzt.

Um die Ausschreibung durchzuführen zu können, müssen Mittel auf dem Investitionsobjekt „5.000542.710.001 Erwerb einer Telefonanlage“, Konto „782600 Erwerb von beweglichen Sachen des AV“ in Höhe von 20.000 € und auf der Kostenstelle „1350 Verrechnung Telefonanlage allg.“, Konto „529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen“ in Höhe von 60.000 € bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt für den investiven Teil aus Einsparungen bei dem Investitionsobjekt „5.000475.700.700 Sanierung Rathaus“, Konto „783110 Abwicklung von Baumaßnahmen Hochbau“ in Höhe von 20.000 € und für den konsumtiven Teil durch Einsparungen bei der Kostenstelle „1474 Bauhofleistungen Straßenreinigung / Winterdienst“, Konto „528908 Leistungen Bauhof“ in Höhe von 60.000 €.

Nach § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung ist der Betrag erheblich und die Mittelbereitstellung bedarf deshalb nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sind durch entsprechende Einsparungen gedeckt.

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	FB 1		
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jörg Tillmanns



**Vorlage**

Datum: 20.10.2022  
**Vorlage FB I/4548/2022**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss der Hebesatzsatzung 2023</b>												
<p><b>Beschlussentwurf:</b>          Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 in folgender Fassung:</p> <p style="text-align: center;"><b>Hebesatz-Satzung</b>  <b>der Schloss - Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2022</b></p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Schloss-Stadt in seiner Sitzung am 22.11.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2023 werden in der Schloss - Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.</td> <td style="width: 85%;">Grundsteuer</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>1.1.</td> <td>für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</td> <td style="text-align: right;">400 v.H.</td> </tr> <tr> <td>1.2.</td> <td>für die Grundstücke (Grundsteuer B)</td> <td style="text-align: right;">730 v.H.</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag</td> <td style="text-align: right;">470 v.H.</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2023.</p>		1.	Grundsteuer		1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	730 v.H.	2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v.H.
1.	Grundsteuer												
1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.											
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	730 v.H.											
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v.H.											

--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes sind die oben genannten Hebesätze für das Haushaltsjahr 2023 festzusetzen.

Da zum Zeitpunkt der Jahresveranlagung der Grundbesitzabgaben und der Gewerbesteuer der Haushalt noch nicht beschlossen ist, wird eine Hebesatzsatzung als Rechtsgrundlage für die Steuererhebung beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Natalie Getta



## Vorlage

Datum: 20.10.2022  
 Vorlage FB I/4549/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007</b>
<p><b>Beschlussentwurf:</b>          Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i>  <b>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die Straßenreinigung      0,91 EUR/m,          b) für die Winterwartung          1,66 EUR/m.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i>  <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.</p>	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

## Sachverhalt:

### Gebührengegenüberstellung

	2022	2023
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,91 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,66 €/m

### Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2022** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	<b>Fehlbetrag</b> in Höhe von rd.	-1.117 €
Winterwartung (Winterdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	253.477 €

Nach der **Hochrechnung** für **2022** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbaus von **500 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.139 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2022** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Die Kosten wurden anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2022 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **76.423 €** noch ein Überschuss von rd. **110.871 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2022** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	<b>Fehlbetrag</b> in Höhe von rd.	1.756 €
Winterwartung (Winterdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	287.926 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

• Teilfehlbetragsabbau 2020 in 2023 rd.	500 €
• Teilüberschussabbau 2021 in 2023 rd.	- 150 €
• Restfehlbetragsabbau 2020 in 2024 rd.	568 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 301 €
• Teilfehlbetragsabbau 2022 in 2025 rd.	738 €
• Restfehlbetragsabbau 2022 in 2026 rd.	400 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

• Teilüberschussabbau 2020 in 2023 rd.	- 70.000 €
• Teilüberschussabbau 2021 in 2023 rd.	- 20.000 €
• Restüberschussabbau 2020 in 2024 rd.	- 51.190 €
• Teilüberschussabbau 2020 in 2024 rd.	- 20.000 €
• Restüberschussabbau 2021 in 2025 rd.	- 15.865 €
• Teilüberschussabbau 2022 in 2025 rd.	- 50.000 €
• Restüberschussabbau 2022 in 2026 rd.	- 60.871 €

### **Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2023**

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2020 (Ende 2019 ist letztmalig und dann für das Gebührenjahr 2020 ff. kalkuliert worden) insgesamt um etwa 680 €. Somit steigt die Gebühr, auf **0,91 €/m** leicht an (siehe Anlage 1).

### **Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2023**

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) steigen die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2022 an.

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,59 €/m. Begünstigend kommt aber eine Überschussabdeckung von rd. 90.000 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,93 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2023 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,66 €/m** (siehe Anlage 1) und sinkt damit leicht gegenüber den Werten des Vorjahres.

## Hochrechnung für 2024 und 2025

Die Hochrechnung ergibt die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2024 und 2025:

	2024	2025
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,91 €/m	0,91 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,68 €/m	1,94 €/m

**Hinweis:** Aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten wurde in 2019 vorgesehen, die Gebühr nur noch alle 3 Jahre anzupassen. Um jedoch mögliche zukünftige Kostenänderungen besser verteilen zu können und Gebührensprünge möglichst zu vermeiden soll künftig wieder jährlich eine Kalkulation erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt

### **Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

keine

### **Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Sebastian Müller

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2023 FB-I

**Gebührenbedarfsberechnung 2023**

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	35.850,00
Winterdienst	284.680,00
<b>Veranlagungsmeter</b>	<b>m</b>
Kehrdienst	35.734,00
Winterdienst	96.845,00

<b>Gebührenberechnung</b>			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	35.850,00	35.734,00	1,00
hiervon 90 %			0,90
Winterdienst	284.680,00	96.845,00	2,94
hiervon 88,35 %			2,59

<b>anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren</b>			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	350,00	35.734,00	0,01
Winterdienst	-90.000,00	96.845,00	-0,93

<b>Gebührenfestsetzung</b>			EURO/m
<b>Kehrdienst</b>	bisher		0,88
	ermittelte Gebühr 2023		0,90
	Gebühr aus Überschussanrechnung		0,01
	Vorschlag der Verwaltung		<b>0,91</b>
<b>Winterdienst</b>	bisher		1,70
	ermittelte Gebühr 2023		2,59
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,93
	Vorschlag der Verwaltung		<b>1,66</b>

<b>Kontrollrechnung</b>			
	EURO/m	m	EURO
<b>Kehrdienst</b>			
Vorschlag	0,91	35.734,00	32.517,94
Kosten	35.850,00	90,00%	32.265,00
Überschussanrechnung			350,00
<b>Saldo</b>	<b>Fehlbedarf</b>		<b>-97,06</b>
<b>Winterdienst</b>			
Vorschlag	1,66	96.845,00	160.762,70
Kosten	284.680,00	88,35%	251.514,78
Überschussabdeckung			-90.000,00
<b>Saldo</b>	<b>Fehlbedarf</b>		<b>-752,08</b>

Straßenreinigung2023

## Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	<b>Sachkosten</b>					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	126.500,00	20.280,00	43.750,00	56.250,00	6.220,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	6.000,00	2.360,00	0,00	0,00	3.640,00
	Bauhof	363.468,00	3.060,00	178.420,00	76.468,00	105.520,00
	Verwaltungskostenbeitrag	49.450,00	10.150,00	27.510,00	11.790,00	0,00
	insgesamt	595.418,00	35.850,00	284.680,00	159.508,00	115.380,00



# 8

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service

Sachbearbeiter/in: Sebastian Müller



## Vorlage

Datum: 20.10.2022

**Vorlage FB I/4550/2022**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2023.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2020 um rd. 11.000 € gestiegen. Dies begründet sich im Wesentlichen durch gestiegene Abschreibungen aufgrund des Wegebbaus. Für die Kalkulation wurden die Mittelwerte der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach **Gebührenüberschüsse** innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen **sind** bzw. **–fehlbeträge** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden **sollen**.

In dem Gebührenhaushalt Friedhof sind in den letzten Jahren Verluste in Höhe von rd. 55 TEUR entstanden. Dies liegt im Wesentlichen an dem Neubau der Friedhofswege, welche sich in der Abschreibung und auch bei der Verzinsung in den Folgejahren deutlich auswirken. Die Verluste der vergangenen Jahre sind bereits entstanden und nicht in der neuen Gebühr einkalkuliert. Somit werden diese Verluste nicht ausgeglichen und verbleiben im städtischen Haushalt.

Bei der vorliegenden Kalkulation sind folgende Punkte anzumerken:

- In den Jahren 2019 - 2021 wurden die ersten drei Abschnitte des Wegebbaus auf dem Friedhof durchgeführt. Die Investitionen verursachen auch künftig steigende Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen und somit steigende Friedhofsgebühren.
- Mit der Umstellung der Kalkulation im Jahr 2019 für das Gebührenjahr 2020 fand eine Umverteilung der Kosten statt. Im Wesentlichen wurden die Begräbniskosten entlastet (punktuelle finanzielle Belastung, welche hauptsächlich aus den Kosten des Bestattungsunternehmers zzgl. Verwaltungskosten besteht) und die Nutzungsrechte - i.d.R. 25 bzw. 30 Jahre - belastet (finanzieller Aufwand ist für einen langen Zeitraum). Dies geschah, da die Mehrzahl der Kostenarten Fixkosten für den Betrieb des gesamten Friedhofes darstellen wie z.B. die dauerhafte Grünflächenpflege und die Unterhaltung der Wege. Insoweit erfolgte eine Anpassung der Kalkulation an die geltende Rechtslage.
- Durch den Anstieg der kalkulatorischen Verzinsung und der Abschreibungen steigen die Gebühren für die Nutzungsrechte an, während die Begräbnisgebühren leicht sinken.
- In der Kalkulation wurde ein **Grünpolitischer Anteil** in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt. Der Anteil schmälert entsprechend die Refinanzierung aus der Gebühr und belastet den allgemeinen Haushalt (bei 10% rd. 20 TEUR). Auch hier handelt es sich um eine Anpassung an die Rechtslage, da der Friedhof auch eine Funktion als städtische Grünanlage erfüllt.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2023 vor:

Bestattungsgebühren	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	<b>2023 neu EURO</b>
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	410,00	410,00	406,52	<b>400,00</b>
- bei Personen über 5 Jahren	890,00	890,00	880,79	<b>880,00</b>
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	410,00	410,00	406,52	<b>400,00</b>
- bei Personen über 5 Jahren	890,00	890,00	880,79	<b>880,00</b>
für Urnen	400,00	400,00	398,39	<b>398,00</b>
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ausgrabung von Urnen	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Eingrabungen von Urnen	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen (auf demselben Friedhof)	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	<b>2023 neu EURO</b>
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag	71,00	71,00	79,90	<b>79,00</b>
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	143,00	143,00	159,80	<b>159,00</b>

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 5 Jahren	500,00	500,00	995,12	<b>500,00</b>
- Personen über 5 Jahren	1.238,00	1.238,00	1.341,46	<b>1.340,00</b>
bei Urnengräbern	666,00	666,00	708,32	<b>708,00</b>
bei Wahlgräbern	1.335,00	1.335,00	1.450,31	<b>1.450,00</b>
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	1.691,00	1.691,00	1.849,43	<b>1.849,00</b>
- Urnengemeinschaftsgrab	850,00	850,00	914,48	<b>914,00</b>
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m <sup>2</sup>	30,00	<b>30,00</b>	30,00	<b>30,00</b>
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m <sup>2</sup>	60,00	<b>60,00</b>	60,00	<b>60,00</b>
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup>	95,00	<b>95,00</b>	95,00	<b>95,00</b>
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup>	120,00	<b>120,00</b>	120,00	<b>120,00</b>
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m <sup>2</sup>	165,00	<b>165,00</b>	165,00	<b>165,00</b>

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
Kindergrab	1.194,00	1.194,00	1.721,24	<b>1.216,00</b>
Reihengrab	2.412,00	2.412,00	2.541,86	<b>2.536,00</b>
Wahlgrab	2.509,00	2.509,00	2.650,71	<b>2.646,00</b>
Urnengrab	1.350,00	1.350,00	1.426,31	<b>1.422,00</b>

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei der anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungsgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Die Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für anonyme Erdgräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Sebastian Müller

**Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2023 FB-I

Anlage 3: 27. Nachtrag zur Satzung



Anlage für die Beschlussvorlage Friedhof

Deckungsgrad

Kostenträger	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
<b>Grabstätten für Erdbestattungen/(NR)</b>					
Wahlgrab Sarg einstellig	1.450,31	1.335,00	115,31	8,6%	1.450,00
Reihengrab Sarg	1.341,46	1.238,00	103,46	8,4%	1.340,00
Rasengrab	1.849,43	1.691,00	158,43	9,4%	1.849,00
Anonyme Erdgräber	1.849,43	1.691,00	158,43	9,4%	1.849,00
Kindergrab	995,12	500,00	495,12	99,0%	500,00
<b>Urnengrabstätten</b>					
Wahlgrab Urne	708,32	666,00	42,32	6,4%	708,00
Anonyme Urnengräber	914,48	850,00	64,48	7,6%	914,00
<b>Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr</b>					
Wahlgrab Sarg einstellig	48,34	44,50	3,84	8,6%	48,33
Wahlgrab Urne	28,33	26,64	1,69	6,4%	28,32

Deckungsgrad

Begräbnisgebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Wahlgrab/Reihengrab Sarg	880,79	890,00	- 9,21	-1,0%	880,00
Kindergrab (bis 5 J.)	406,52	410,00	- 3,48	-0,9%	400,00
Urnengemeinschaftsfeld	398,39	400,00	- 1,61	-0,4%	398,00

Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Erdbestattung)					nach tatsächlichem Aufwand
bei Personen bis zu 5 Jahren					nach tatsächlichem Aufwand
Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Urne)					nach tatsächlichem Aufwand
Umbetten auf demselben Friedhof (Urnenbestattung)					nach tatsächlichem Aufwand

Deckungsgrad

Trauerhallengebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Leichenhalle	79,90	71,00	8,90	12,5%	79,00
Friedhofskapelle	159,80	143,00	16,80	11,7%	159,00





## 27. Nachtrag vom XX.XX.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am XX.XX.2022 folgenden 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### I. Grabgebühren

##### 1. Reihengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	1.340,00

##### 2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	1.849,00
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	914,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	914,00

##### 3. Wahlgräber

###### a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren	EURO	1.450,00
--	------	----------

###### b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.  
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

<u>4. Urnengräber</u>	EURO	708,00
-----------------------	------	--------

##### 5. Rasengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	1.849,00

## II. Bestattungsgebühren

### 1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	400,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	880,00

### 2. Wahlgräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	400,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	880,00

### 3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	398,00
--	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

## III. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Aus-, Eingrabungen und Umbettungen richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

## IV. Sonstige Gebühren

a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle pro angefangenen Tag	EURO	79,00
b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier	EURO	159,00

## V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m <sup>2</sup> )	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup> )	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup> )	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m <sup>2</sup>	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im Übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

## **§ 2**

Dieser 27. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.



## Vorlage

Datum: 03.05.2022  
**Vorlage FB III/4450/2022**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hückeswagen"
<b>Beschlusstwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die angefügte Nutzungsordnung für den „FriedWald Hückeswagen“ als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Für den Betrieb des Bestattungswaldes an der Bever ist durch die Stadt eine Nutzungsordnung zu erlassen.

Aktuell wird noch auf die Genehmigung des Oberbergischen Kreises gewartet. Nach Erteilung der Genehmigung sind lediglich noch wenige Arbeiten auszuführen, damit der FriedWald eröffnet und in Betrieb gehen kann. Da die Nutzungsordnung zwingend zur Eröffnung in Kraft getreten sein muss und einer zügigen Eröffnung nach Erteilung der Erlaubnis nichts entgegenstehen soll, wird die Satzung bereits jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt erst dann, wenn die Genehmigung und das Datum für die Eröffnung vorliegen. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, wird die Nutzungsordnung nicht bekanntgemacht und tritt nicht in Kraft.

Frau Dr. Knauf von der FriedWald GmbH hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über den aktuellen Verfahrensstand berichtet.

In der Sitzung wurde die Ruhezeit von 15 Jahren angesprochen.

Auf dem städtischen Friedhof beträgt die Ruhezeit 25 Jahre. Rechtlich sind 15 Jahre Ruhefrist ausreichend.

Die Verwaltung sieht die unterschiedliche Regelung zwischen dem städtischen Friedhof und dem Friedewald unproblematisch. Anders als auf dem städtischen Friedhof wird im Friedwald nie eine Bestattung an derselben Stelle durchgeführt. Die Urnen werden rund um den jeweili-

gen Baum beigesetzt. Pro Baum können je nach Größe unterschiedlich viele Bestattungen erfolgen. Ein Bestattungsplatz besteht dabei aus mehreren Rastern. Nach Ablauf der Ruhefrist kann zwar der Bestattungsplatz neu vergeben werden, jedoch erfolgt die Beisetzung in einem anderen Rasterfeld.

Seit Beginn des Planungsprozesses haben die Bürger sich konstruktiv eingebracht. Die Vorschläge wurden in den Planungen berücksichtigt und werden vor Eröffnung umgesetzt. Da inzwischen länger kein gemeinsamer Austausch zwischen Herrn Hardt, FriedWald, der Verwaltung und den Anwohnern stattgefunden hat, ist für den 21.11.2022 ein Termin vereinbart.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Stefanie Heymann

**Anlagen:**

Nutzungsordnung für den „FriedWald Hückeswagen“



## Vorlage

Datum: 03.05.2022  
 Vorlage FB III/4450/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> Erlass einer Nutzungsordnung für den "FriedWald Hückeswagen"
<b>Beschlusstwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die angefügte Nutzungsordnung für den „FriedWald Hückeswagen“ als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	öffentlich
Rat	27.09.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Für den Betrieb des Bestattungswaldes an der Bever ist durch die Stadt eine Nutzungsordnung zu erlassen.

Aktuell wird noch auf die Genehmigung des Oberbergischen Kreises gewartet. Nach Erteilung der Genehmigung sind lediglich noch wenige Arbeiten auszuführen, damit der FriedWald eröffnet und in Betrieb gehen kann. Da die Nutzungsordnung zwingend zur Eröffnung in Kraft getreten sein muss und einer zügigen Eröffnung nach Erteilung der Erlaubnis nichts entgegenstehen soll, wird die Satzung bereits jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt erst dann, wenn die Genehmigung und das Datum für die Eröffnung vorliegen. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, wird die Nutzungsordnung nicht bekanntgemacht und tritt nicht in Kraft.

Frau Dr. Knauf von der FriedWald GmbH wird in der Sitzung über den aktuellen Verfahrensstand berichten.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	<b>III</b>		
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Stefanie Heymann

**Anlagen:**

Nutzungsordnung für den „FriedWald Hückeswagen“

## Nutzungsordnung

für den „FriedWald Hückeswagen“ vom xx.xx.2022

gültig ab XX.XX.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 27.09.2022 die folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Hückeswagen beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Oberbergische Kreis hat mit Verfügung vom xx.xx.2022 die Anlegung des Friedhofes in Trägerschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen genehmigt.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den FriedWald Hückeswagen, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als Betreiberin. Sitz und Geschäftsadresse der Betreiberin ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.
- (3) Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- (4) Der FriedWald umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 25,26 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung	
Gemarkung (Gkg)	Flur Nr.	Flurstück	Größe ha	Flächenbedarf	Abt.	Nutzung
Neuhückeswagen	11	186	19,46	15,2	212/213	Wald
Neuhückeswagen	11	111	2,89	2,89	212	Wald
Neuhückeswagen	11	192	23,58	4,38	210/211	Wald
Neuhückeswagen	11	14	0,79	0,79	210	Wald
Neuhückeswagen	11	204	2,87	2,0	210	Wald
Gesamtfläche				25,26		

### § 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Im FriedWald kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabarten / Grabstätten unterschieden
  - a. Der Baum im FriedWald
  - b. Der Platz im FriedWald

- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten dazu bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

### **§ 3 Bestattungsfläche**

- (1) Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
- (2) Auf der Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen dürfen ausschließlich die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der FriedWald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- (2) Der Waldeigentümer, der FriedWald-Förster, die Betreiberin oder die Stadt können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
  - a. Beisetzungen zu stören,
  - b. sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
  - c. zu rauchen oder Feuer zu machen,
  - d. Hunde frei laufen zu lassen.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

## **§ 6 Durchführung der Beisetzung**

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

## **§ 7 Ruhezeit und Umbettungen**

- (1) Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen. Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2120. Die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
- (2) Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

## **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

- (2) An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### **§ 9 Markierungen**

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten angebracht werden.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

### **§ 10 Pflege der Grabstätten**

- (1) Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 2 Landesforstgesetzes NRW auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
- (2) Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Einlösung des Nutzungsrechtes werden Benutzungsgebühren in Höhe von 15,- Euro pro Beisetzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Die Gebühr ist im Beisetzungsentgelt der Betreiberin enthalten.

## **§ 13 Dokumentation**

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der FriedWald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt

## **§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände**

- (1) Folgende Handlungen sind untersagt:
  - a. das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
  - b. das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
  - c. das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
  - d. das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.
- (3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 19 des Bestattungsgesetzes NRW und § 70 des Landesforstgesetzes NRW hingewiesen.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt, oder
  - b. den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet.
- (5) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Vorlage

Datum: 25.10.2022  
 Vorlage FB I/4555/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Sparkassenfusion / Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
<p>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die folgende Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen und weist die Vertreter der Schloss-Stadt Hückeswagen in der Zweckverbandsversammlung an, wie folgt zu votieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kreissparkasse Köln nimmt die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Fall des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung vom 18. November 2008 - in der aktuell gültigen Fassung - zum 01. August 2023 nach den Werten der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2022 auf.</li> <li>2. Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab diesem Zeitpunkt – vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung – der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln.</li> <li>3. Dem nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Sparkassengesetz NRW zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln (Anlage) wird zugestimmt.</li> </ol>	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	nicht öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

## **Sachverhalt:**

Die Kreissparkasse Köln (KSK Köln) und die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen verhandeln über eine Vereinigung der beiden Sparkassen zum 01.08.2023.

Mit der Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln wird der Zweck verfolgt, das Gebiet der Städte Radevormwald und Hückeswagen dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Oberbergischen Kreises beizutragen.

Nach § 27 Abs. 1 des Sparkassengesetzes NRW bedarf es für die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln eines Beschlusses der jeweiligen Vertretungen der Träger (Kreistage des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises).

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen – vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen - einstimmig empfohlen.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse ebenfalls einstimmig empfohlen.

Es ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen - nach entsprechender Beschlussfassung der Räte der Städte Radevormwald und Hückeswagen als zuständige Vertretungen der Träger der Sparkasse am 08.11.2022 bzw. am 22.11.2022 - am 19.12.2022 entscheidet.

Die Entscheidung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln ist für die Sitzung ebenfalls am 19.12.2022 vorgesehen.

Als Anlage ist der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Sparkassenzweckverband der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen beigefügt.

In den Kreistagen der übrigen Verbandsmitglieder der Kreissparkasse Köln werden gleichlautende Beschlüsse zur Abstimmung gebracht.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

## **Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever

**Anlagen:**

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Sparkassenzweckverband der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen

**Entwurf: Stand 10.10.2022**

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

**dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln**

und

**dem Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen**

über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen  
durch die Kreissparkasse Köln

Der Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen

– vertreten durch dem Vorstandsvorsteher,  
Herrn Johannes Mans  
und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher,  
Herrn Dietmar Persian,  
als Vertretungsberechtigte,  
diese handelnd im Auftrage der Zweckverbandsversammlung –

und

der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

– vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Herrn Landrat Frank Rock,  
und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher,  
Herrn Klaus Grootens,  
als Vertretungsberechtigte,  
diese handelnd im Auftrage der Zweckverbandsversammlung –

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln.

## **Präambel**

Mit der Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln verfolgen die Vertragsparteien den Zweck, das Gebiet der Städte Radevormwald und Hückeswagen dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Oberbergischen Kreises beizutragen.

## **§ 1 Aufnahme**

- (1) Die Kreissparkasse Köln nimmt die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Fall des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Fassung vom 18. November 2008 - in der aktuell gültigen Fassung - zum 1. August 2023 auf. Die Handlungen der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen gelten bereits ab dem 1.1.2023 als für Rechnung der Kreissparkasse Köln vorgenommen (Verschmelzungstichtag). Die Jahresbilanz der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen zum 31. Dezember 2022 ist damit die Schlussbilanz.
- (2) Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab diesem Zeitpunkt - vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung - der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln.
- (3) Für die Zeit vom Verschmelzungstichtag bis zur Wirksamkeit der Aufnahme wird die bisher selbstständige Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen auch hinsichtlich des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2023 als Teil der Kreissparkasse Köln betrachtet.
- (4) Der Jahresabschluss 2022 der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen festzustellen. Die nach § 8 Abs. 2 f) und g) sowie § 24 Abs. 4 und § 25 SpkG erforderlichen Beschlüsse des Trägers werden vom Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen gefasst.
- (5) Die Vertragsparteien werden unverzüglich diejenigen Beschlüsse fassen und Maßnahmen treffen sowie Genehmigungen einholen, die rechtlich für diese Aufnahme erforderlich sind.

## **§ 2 Sparkassenkompetenz**

- (1) Die Stadt Radevormwald, die Stadt Hückeswagen und der Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen verzichten auf die

Kompetenz, auf ihrem Gebiet eine eigenständige Sparkasse zu errichten oder zu betreiben.

- (2) Die Sparkassenkompetenz geht auf den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln über, so dass die Kreissparkasse Köln berechtigt wird, auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald und auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen Geschäftsstellen zu errichten und zu betreiben.

### **§ 3 Regionalbeirat**

- (1) Die regionalen Vertreter aus der Stadt Radevormwald und aus der Stadt Hückeswagen werden in die Regionalbeiratsstruktur der Kreissparkasse Köln aufgenommen.
- (2) Ein Regionalbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand der Kreissparkasse Köln aus seiner besonderen Kenntnis über das Regionalbeiratsgebiet heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Kreissparkasse Köln zur Bevölkerung und Wirtschaft zu vertiefen.

### **§ 4 Regional-Filialen, Firmierung**

- (1) Die Kreissparkasse Köln wird an den beiden heutigen Standorten Radevormwald und Hückeswagen jeweils eine Regional-Filiale mit breitem Kundenangebot vorhalten.
- (2) Beide Regional-Filialen werden in die bestehende Regionaldirektion Wipperfürth der Kreissparkasse Köln integriert.
- (3) Die nach § 1 Abs. 2 der Satzung für die Kreissparkasse Köln festgelegte Firma "Kreissparkasse Köln" wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Regional-Filialen werden entsprechend der heutigen Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln analog den sonstigen Regional-Filialen aufgebaut sein. Künftige Weiterentwicklungen der Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln können auch Auswirkungen auf Regional-Filialen haben. Dabei sollen bei der Entscheidungsfindung die örtlichen Verhältnisse auch weiterhin ausreichende Berücksichtigung finden.

### **§ 5 Personal der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen**

- (1) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen werden der Erhalt eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, Chancengleichheit und Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen der vereinigten

Sparkasse zugesichert. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Fusion sind ausgeschlossen.

- (2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen werden dieselben Sozialleistungen zugestanden, wie sie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreissparkasse Köln üblicherweise zustehen.

## **§ 6 Gewinnausschüttungen**

- (1) Der Oberbergische Kreis nimmt an Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse Köln entsprechend dem für die Verbandsmitglieder geltenden Verteilungsschlüssel teil; das heißt im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln untereinander. Hierbei sollen den Kundeneinlagen innerhalb des jeweiligen Gebietes der einzelnen Verbandsmitglieder die bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse im Stadtbezirk Köln vorhandenen Kundeneinlagen im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen zugerechnet werden.
- (2) Der Oberbergische Kreis leitet einen Teil der ihm nach Absatz (1) zufließenden Erträge an die Stadt Radevormwald und an die Stadt Hückeswagen weiter. Über die weiteren konkreten Modalitäten der Weiterleitung von Erträgen aus Gewinnausschüttungen der Kreissparkasse Köln einigen sich der Oberbergische Kreis, die Stadt Radevormwald und die Stadt Hückeswagen in einer separaten Vereinbarung.

## **§ 7 Rechtswirksamkeit**

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Organe wirksam.
- (2) Die Rechtswirksamkeit anderer öffentlich-rechtlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen, welche der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln oder einer der Mitgliedskreise oder die Kreissparkasse Köln in eigener Rechtsperson oder in Person eines Rechtsvorgängers abgeschlossen haben, wird von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

**Köln, den**

**Für den Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen:**

---

*Johannes Mans  
Verbandsvorsteher*

---

*Dietmar Persian  
Stv. Verbandsvorsteher*

**Für den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln:**

---

*Landrat Frank Rock  
Verbandsvorsteher*

---

*Klaus Grootens  
Stv. Verbandsvorsteher*

**Für die Stadt Radevormwald:**

---

*Johannes Mans  
Bürgermeister*

---

*Simon Woywod  
Kämmerer*

**Für die Stadt Hückeswagen:**

---

*Dietmar Persian  
Bürgermeister*

---

*Isabel Bever  
Kämmerin*

**Für die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen:**

---

*Dietmar Busch  
Vorsitzender des Verwaltungsrates*

---

*Christian Schütte  
Stv. Vorsitzender des  
Verwaltungsrates*

---

*Christian Leege  
Vorsitzender des Vorstandes*

---

*Alexander Still  
Vorstandsmitglied*

**Der Oberbergische Kreis stimmt diesem öffentlich-rechtlichem Vertrag zu:**

---

*Landrat Jochen Hagt  
Landrat*

---

Klaus Grootens  
*Kreisdirektor/-kämmerer*

**Die Kreissparkasse Köln läßt diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen sich gelten.**

---

*Landrat Frank Rock  
Vorsitzender des Verwaltungsrates*

---

Johannes Dünner  
*Stv. Vorsitzender des  
Verwaltungsrates*

---

*Alexander Wüerst  
Vorsitzender des Vorstandes*

---

Andree Henkel  
*Vorstandsmitglied*



## Vorlage

Datum: 19.09.2022  
 Vorlage RB/4521/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Antrag der AfD-Fraktion vom 19.09.2022: Fachberatung über Missstände im Zusammenhang mit Wermelskirchener Schülern</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt über den Antrag der AfD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Der Rat der Stadt beschließt, dass bei den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bauen und Verkehr sowie des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport Fachberatungen zur Problematik der Wermelskirchener Schüler, die die Städtische Realschule besuchen, stattfinden werden.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	22.11.2022	öffentlich

**Sachverhalt:**

Auf den beiliegenden Antrag der AfD-Fraktion vom 19.09.2022 wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

bleibt abzuwarten

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

bleibt abzuwarten

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Torsten Kemper

**Anlagen:**

Antrag der AfD-Fraktion

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hückeswagen · Vorsitzender Markus Lietza

Bürgermeister der Stadt Hückeswagen  
Herrn Dietmar Persian  
Auf'm Schloss 1  
42499 Hückeswagen

Hückeswagen, den 19. September 2022

**Antrag: Fachberatung über Missstände im Zusammenhang mit Wermelskirchener Schülern der Städtischen Realschule**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie unseren folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt :

Der Rat der Stadt beschließt, dass bei den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bauen und Verkehr sowie des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport (29. November 2022) Fachberatungen zur Problematik der Wermelskirchener Schüler, die die Städtische Realschule besuchen, stattfinden werden.

**Begründung**

Wie die Antragstellerin erfuhrt, gibt es im Zusammenhang mit den Wermelskirchener Schülern der Städtischen Realschule folgende Missstände: Die OVAG-Linie 5 aus Wermelskirchen erreicht an Schultagen um 7.15 Uhr die Haltestelle der Schule. Von der Haltestelle bis zum Eingang des Schulgebäudes sind es ca. drei bis vier Minuten Fußweg. Allerdings öffnet die Schule erst frühestens um 7.45 Uhr für Schüler mit Spindnutzung und fünf Minuten später für Schüler ohne Spindnutzung. Erst ab -5 °C Außentemperatur oder bei intensiverem Regen wird vor 7.45 Uhr das Gebäude für die Schüler geöffnet. Das zwangsweise Warten minderjähriger Schutzbefohlener von mehr als einer halben Stunde Dauer ist nach dem Dafürhalten der Antragstellerin ein absolut unhaltbarer Zustand.

Ferner besteht das Problem der Überfüllung der OVAG-Linie 5 beim Rücktransport der Schüler nach Wermelskirchen. Nur hin und wieder gibt es auf Zuruf der Schulleitung einen zweiten OVAG-Omnibus, der Schüler nach Wermelskirchen zurückbringt. Die Antragstellerin hält gerade in Zeiten von Corona einen festen zweiten OVAG-Omnibus, der mit einer Schleife über Dhünn nach Wermelskirchen Zentrum fährt, für dringend geboten. Überdies kommt es gelegentlich vor, dass die OVAG-Linie 5 nicht auf dem Omnibus angezeigt wird, weshalb die Schüler rätseln müssen, ob es sich um das richtige Fahrzeug handelt.

Für die Sitzung des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 15. November 2022 wünscht die Antragstellerin die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters der OVAG. Für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 29. November 2022 wünscht die Antragstellerin die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters der Leitung der Städtischen Realschule.

Mit freundlichem Gruß

Markus Lietza  
Fraktionsvorsitzender



## Vorlage

Datum: 04.11.2022  
Vorlage RB/4560/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 28.10.2022: Prüfung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt über den Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN der den folgenden Wortlaut hat: Die Stadt Hückeswagen wird beauftragt in Verbindung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherheit im Bereich der Bundesstraße sowie der Geh- und Radwege, Stadt auf- und abwärts, ab der Einmündung August-Lüttgenau-Straße bis zur Kammerforsterhöhe für alle Bürger*innen dauerhaft zu erhöhen.  In den Hauptverkehrszeiten soll im Rahmen einer öffentlichen Begehung das Gesamtverkehrskonzept geprüft und Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit für alle Bürger*innen ergriffen werden. Hierzu sind auch die Wege zur Querung der B237 für Schule und Freizeit, verbunden mit den gemeinsamen Fuß- und Radwegen, zu untersuchen und Risiken zu senken.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	22.11.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag von B90/DIE GRÜNEN vom 28.10.2022 wird verwiesen.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

### Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper

### Anlagen:

Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN



Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42499 Hückeswagen

Herrn  
Bürgermeister Dietmar Persian  
Auf'm Schloss 1

**42499 Hückeswagen**

**Fraktionsvorsitzender**  
Egbert Sabelek  
Friedrichstraße 17A  
42499 Hückeswagen  
Mobil: 0151-67 61 65 96  
fraktion@gruene-hueckeswagen.de  
www.gruene-hueckeswagen.de

28. Oktober 2022

## **Antrag auf Prüfung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen, hier der Durchgangsverkehr im Brunsbachtal.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,  
die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen  
stellt folgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

### **Beschlussvorlage:**

Die Stadt Hückeswagen wird beauftragt in Verbindung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherheit im Bereich der Bundesstraße sowie der Geh- und Radwege, Stadt auf- und abwärts, ab der Einmündung August-Lüttgenau-Straße bis zur Kammerforsterhöhe für alle Bürger\*innen dauerhaft zu erhöhen.

In den Hauptverkehrszeiten soll im Rahmen einer öffentlichen Begehung das Gesamtverkehrskonzept geprüft und Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit für alle Bürger\*innen ergriffen werden. Hierzu sind auch die Wege zur Querung der B237 für Schule und Freizeit, verbunden mit den gemeinsamen Fuß- und Radwegen, zu untersuchen und Risiken zu senken.

**Fraktion**  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Fraktion Hückeswagen

**Vorsitzende\*r**  
1. Egbert Sabelek  
2. Shirley Finster

**Bankverbindung**  
Volksbank Oberberg eG  
DE94 3846 2135 3209 1810 10  
BIC: GENODED1WIL

Seite 1 von 2

### **Begründung:**

Verschiedenste Straßen und Zufahrten mit ein- und ausströmendem Verkehr und überhöhte Geschwindigkeit stellen ein immenses Risiko für alle Verkehrsteilnehmer\*innen dar.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen wächst über die Stadtgrenzen hinaus. Die Neubauten wie Löwen-Grundschule, das neue Wohngebiet Eschelsberg und das noch zu errichtende Feuerwehrgebäude reichen weit über die Beschilderung des Ortseingangs hinaus. Damit verbunden suchen alle Beteiligten, ob Schulkinder, Eltern, oder auch zukünftig alle Mitglieder der Feuerwehr neue Wege zu ihren Zielen. Weiter werden unverändert Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen aus Wiehagen und Umgebung zum Bürgerbad, zur Mehrzweckhalle oder zum Jugendzentrum die B237 im Bereich Brunsbachtal kreuzen.

Durch die Einhaltung der Kilometergrenzen hat sich die Anzahl der Schüler\*innen aus Wiehagen, wie auch aus weiteren Stadtteilen, beim Überqueren der Bundesstraße am Ampelübergang Brunsbachtal erhöht. Dies betrifft sowohl Schüler\*innen der Grund-, wie auch der Realschule. Wir sind überzeugt, dass auch der neue Schulwegeplan hierzu Aktivitäten zur Steigerung der Verkehrssicherheit fordert.

Die heutige Beschilderung bietet eine nicht homogene Verkehrsführung. Auf dieser kurvigen Bundesstraße staffelt sich auf einer Länge von weniger als 3 km der mehrfache Wechsel der Höchstgeschwindigkeit bis zur Kammerforsterhöhe auf bis zu 100 km/h. Auf halber Distanz ab Ortsausgang bis Kammerforsterhöhe befindet sich der einzige Ampelübergang für alle nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer\*innen zur Querung der Bundesstraße. Bürger\*innen berichten von bei „ROT“ überfahrenen Ampeln mit zu hoher Geschwindigkeit. Die Sicherheit in diesem Bereich muss umgehend erhöht werden.

### **Auswirkungen auf die Finanzlage:**

Kosten für die Prüfung, bzw. Planung.

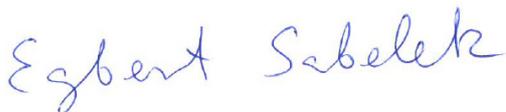
### **Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

Weniger Ausstoß von CO<sub>2</sub> bei erhöhter Nutzung von Geh- und Radwegen in Verbindung mit erhöhter Verkehrssicherheit.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen



Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender

# Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III - Ordnung und Bauen  
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper



## Vorlage

Datum: 07.11.2022  
Vorlage FB III/4564/2022

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> Anfrage der FDP zu Tiny Houses
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	22.11.2022	öffentlich

### Sachverhalt:

Die Anfrage der FDP konnte bis zur Erstellung der Vorlage nicht beantwortet werden.

Auf die beigelegte Anfrage wird verwiesen.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper

### Anlagen:

Anfrage der FDP vom 06.11.2022



**FDP Fraktion  
Hückeswagen**

Kölner Str. 9  
42499 Hückeswagen  
**06.11.2022**

Herrn Bürgermeister  
Dietmar Persian  
Auf'm Schloß

42499 Hückeswagen

Anfrage Tiny-House

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

Die FDP-Fraktion stellt zur nächsten Ratssitzung folgende Anfrage:  
Die Stadtverwaltung möge prüfen, ob es in Hückeswagen geeignete Siedlungsflächen gibt auf denen Tiny-Houses bzw. Mobilheime zur Dauernutzung errichtet werden können.

Begründung:

Der Wohnraum in Hückeswagen ist knapp – ins besonders der bezahlbare Wohnraum. Viele unserer Bürger können sich oft kein Eigentum in Form einer Eigentumswohnung oder eines Hauses leisten. Diesem Problem sollte die Schloss-Stadt mit innovativen Lösungen begegnen.

Eine Möglichkeit günstigen und zugleich platzsparenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen, bilden Tiny-Houses – kleine Häuser mit extrem effizienter Flächennutzung. In vielen deutschen Städten sind inzwischen entsprechende Siedlungen bereits in Planung oder wurden bereits realisiert. Je nach Ausstattung liegen die Kosten für ein solches Haus bei etwa 20.000-80.000,-€. Viele Tiny-Houses sind außerdem auch leicht zu versetzen, und können im Bedarfsfall problemlos mit ihren Besitzer:innen umziehen.

Der Trend zum Downsizing und zum Minimalismus, d.h. nur noch das zu besitzen, was man wirklich benötigt, verstärkt die Nachfrage generationsübergreifend. Die Erfahrung der bereits geplanten Siedlungen in anderen Städten zeigt, dass das Interesse an einer Fläche für Tiny-Houses bei jungen Menschen, Senioren, aber auch kleinen Familien groß ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

(Fraktionsvorsitzender)  
Telefon 02192- 93 10 18  
Telefax 02192- 93 10 19

[www.fdp-hueckeswagen.de](http://www.fdp-hueckeswagen.de)  
E-mail: [hueckeswagen@fdp-oberberg.de](mailto:hueckeswagen@fdp-oberberg.de)

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen  
BLZ 340 513 50 Konto 34109066